

Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL)

Anlage 1a Tumorgruppe 2 (gynäkologische Tumoren)

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
7. Oktober 2015**

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt die teilweise Aufhebung der Einschränkung auf schwere Verlaufsformen von Erkrankungen, die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) behandelt werden können. Insbesondere bei onkologischen Erkrankungen ist regelhaft eine interdisziplinäre Behandlung und Zusammenarbeit der Leistungserbringer erforderlich, sodass es fachlich angemessen ist, durch die Änderung zukünftig mehr Patienten den Zugang zur ASV zu ermöglichen.

In Bezug auf den Appendix, der den Behandlungsumfang für die Erkrankung „gynäkologische Tumoren“ adressiert, sieht die BPTK redaktionellen Anpassungsbedarf.

Anlage 1a Tumorgruppe 2 (Gynäkologische Tumoren)

Appendix „gynäkologische Tumoren“ Abschnitt 2 (bislang nicht im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) abgebildete Leistungen des Behandlungsumfangs)

Durch die im Abschnitt 2 vorgenommene Ergänzung „Psychotherapeutisches Gespräch als Einzelbehandlung analog der GOP 23220 des EBM ab dem 16. Mal im Behandlungsfall“, ist es auch Psychologischen und ärztlichen Psychotherapeuten möglich, im gleichen Umfang wie die Fachärzte für Psychiatrie oder Psychosomatik psychotherapeutische Einzelgespräche zur psychoonkologischen Versorgung der Patienten im Rahmen der ASV zu erbringen. Damit wurden die Abrechnungsbedingungen in Bezug auf die Erbringung psychotherapeutischer Einzelgespräche zwischen den verschiedenen psychotherapeutischen Leistungserbringern angeglichen.

Nach den Empfehlungen der S3-Leitlinie „Psychoonkologische Diagnostik, Beratung und Behandlung von erwachsenen Krebspatienten“ sollen onkologischen Patienten bei entsprechender Indikation jedoch nicht nur psychotherapeutische Einzel-, sondern auch Gruppeninterventionen angeboten werden. Dem wurde dadurch Rechnung ge-

tragen, dass die antragsfreien psychotherapeutischen Gesprächsziffern der Fachärzte für Psychiatrie (21221) und Psychosomatik (22222) in den Appendix Abschnitt 1 aufgenommen wurden.

Für die Psychologischen Psychotherapeuten und ärztlichen Psychotherapeuten sind antragsfreie psychotherapeutische Leistungen in der Gruppe bisher nicht im EBM abgebildet und es wurde auch keine entsprechende Ziffer für den Abschnitt 2 des Appendix geschaffen. Ob deshalb im Rahmen der ASV bei gynäkologischen Tumoren auch psychotherapeutische Gruppeninterventionen zur psychoonkologischen Versorgung durchgeführt werden können, hängt davon ab, welche Facharztgruppe zum Team der ASV bei gynäkologischen Tumoren hinzugezogen wird. Während Fachärzte für Psychiatrie oder Psychosomatik auch psychotherapeutische Gespräche in der Gruppe im Rahmen der ASV anbieten können, ist dies für Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten nicht möglich.

Dies ist aus Sicht der BPTK fachlich nicht zu begründen und kann daher – auch vor dem Hintergrund begrenzter psychotherapeutischer Versorgungskapazitäten, die grundsätzlich eine Erhöhung des Anteils an Gruppeninterventionen wünschenswert machen - so nicht gewollt sein.

Die BPTK schlägt deshalb vor, für die Gruppe „Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten“ zusätzlich folgende Leistung in den Abschnitt 2 des Appendix aufzunehmen:

- Psychotherapeutisches Gespräch (Gruppenbehandlung)

Dies würde es zukünftig auch Psychologischen und ärztlichen Psychotherapeuten ermöglichen, neben psychotherapeutischen Einzelgesprächen psychotherapeutische Gruppengespräche zur psychoonkologischen Versorgung der Patientinnen im Rahmen der ASV anzubieten.